



GEWÄHRLEISTUNG

- Der Lauf der 24-monatigen Materialgewährleistung nach der Übergabe der Ware (maßgeblich ist das Datum der Anlieferung) setzt in jedem Fall voraus, dass eine fachgerechte Inbetriebnahme und Wartung nach VDMA 24186 T3 der Geräte durch hierfür autorisierte Fachleute erfolgt ist.
- Erfolgt die Inbetriebnahme durch den Kunden selbst, da es sich um einen Fachbetrieb handelt, so hat dieser die Inbetriebnahme nach der Übergabe der Kaufsache innerhalb einer Frist von einem Monat Rhoss schriftlich nachzuweisen.
- Bei einem Verkauf an einen sonstigen Kunden hat der Kunde die fachgerechte Inbetriebnahme durch Vorlage eines schriftlichen, vom Fachbetrieb unterzeichneten, Inbetriebnahmeprotokolles ebenfalls innerhalb von einer Frist von einem Monat seit der Übergabe Rhoss schriftlich nachzuweisen. In von den Kunden begründeten Fällen kann die Vorlagefrist für das schriftliche Inbetriebnahmeprotokoll verlängert werden.
- Für die notwendige fachlich autorisierte, zweimalig jährliche Wartung gilt entsprechende Verpflichtung des Kunden, wobei der schriftliche Nachweis der fachgerechten Wartung ebenfalls innerhalb von einem Monat nach Ablauf des regulären Wartungsintervalles gegenüber Rhoss zu erfolgen hat. Sollten entsprechende schriftliche Nachweise Rhoss nicht fristgerecht vorgelegt werden, entstehen keine Gewährleistungsansprüche bzw.. verfallen etwaige Gewährleistungsansprüche.
- Keine Gewährleistung für Schäden, die durch fehlerhafte Fremdmontage oder durch unsachgemäße Bedienung verursacht wurden. Ausgeschlossen sind Verschleißteile sowie Betriebsstoffe wie z.B. Kältemittel oder Öl. Falls sich der Einbau der Geräte verzögert und Frostgefahr besteht, sind geeignete Frostschutz-Maßnahmen zu ergreifen, da sonst Restwasser vom Werksprobelauf zu Frostschäden führen kann. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist der Betreiber der Anlage verpflichtet ein Logbuch für Kälteanlagen zu führen. Gemäß Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VumwS) ist der Betreiber von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen wie Öl oder Glykol verpflichtet, geeignete Maßnahmen (z.B. Öl- / Glykolprotektoren) zu treffen, um im Leckagefall ein Austreten in die Umwelt zu verhindern.